

Beschlussvorlage zur Stadtratssitzung am 09.01.2025

BV.: 031/01/2025

Einbringer: Frau Hähnel

1. Betreff:

Entwurf- und Auslegungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf“, Planfassung vom 13.06.2024

Gesetzliche Grundlagen: §§ 2, 4 SächsGemO

§ 2 sowie § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2, § 10, § 12 BauGB

in der jeweils gültigen Fassung

2. Stand der Angelegenheit:

Für den Vorhabenbezogenen B-Plan wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB in der Zeit vom 26.09.2022 bis 28.10.2022 durchgeführt.

Die Stellungnahmen wurden geprüft und eingegangene Hinweise in den Planunterlagen als planungsrelevante Hinweise ergänzt.

3. Finanzierung und Folgekosten

Die Finanzierung und Durchführung des Bauleitverfahrens sowie dessen Umsetzung obliegt dem privaten Vorhabenträger und Antragsteller des Bauleitverfahrens.

Hierzu wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) ein entsprechender Städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Herrnhut abgeschlossen.

4. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 676/4, 676/a, 676/b, 639/6 (tlw.) in der Gemarkung Oberruppertsdorf mit einer Fläche von ca. 12,5 ha. Ziel der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.
2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf“ und die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 04.03.2024 werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Vorhabenbezogenem Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Kiessandtagebau Ruppertsdorf" der Stadt Herrnhut inkl. Begründung, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Zeitraum eines Monats bzw. mind. 30 Tage öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Zeitpunkt, Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie die Nachbargemeinden sind über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Abs.1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
5. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich, sowie im Beteiligungsportal Sachsen bekannt zu machen.

Abstimmungsverhältnis:

Stimmberechtigte Stadtratsmitglieder: 15 + 1

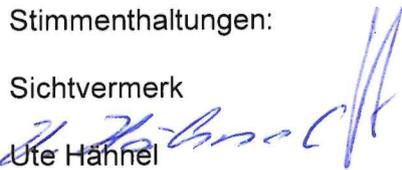
Anwesende Stadtratsmitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Sichtvermerk


Ute Hännel

Leiterin Amt für Bau und
Abwasserentsorgung

Anlagen:

Übersichtsplan

Teil A – Planzeichnung

Teil B – Textliche Festsetzung

Begründung zum Bebauungsplan Teil I

Begründung zum Bebauungsplan Teil II (Umweltbericht) mit Anlagen